

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Gerd Bonke
	Telefon (0202)	563 21 70
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	Gerd.Bonke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.08.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0707/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.09.2008	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Gesetzliche Änderungen bei familiengerichtlichen Verfahren		

Grund der Vorlage

Information des Jugendhilfeausschusses über gesetzliche Änderungen bei familiengerichtlichen Verfahren

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Zur Hilfe für Kinder und ihre Eltern sieht das Recht der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Angebote und Leistungen vor. Kooperieren die Eltern nicht ausreichend mit dem Jugendamt und bedarf es daher zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung eines Eingriffs in die elterliche Sorge, so ist diese nur durch das Familiengericht möglich.

Die Familiengerichte haben unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666 a BGB die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung für das Kindeswohl abzuwenden. Dabei sind die Familiengerichte und die Jugendämter eng aufeinander angewiesen. Das Jugendamt benötigt eine Entscheidung des Gerichts, wenn es einen Eingriff in die elterliche Sorge für erforderlich hält. Das Gericht greift auf die sozialpädagogische Fachbehörde Jugendamt zurück, bevor es über notwendige und geeignete Maßnahmen entscheidet.

Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Eltern ist es erforderlich, dass die Verfahren vor den Familiengerichten problembezogen und zeitnah erfolgen. Deshalb wurde nun das Ge-

setz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) entsprechend geändert. Gerichtliche Maßnahmen bestehen künftig nicht nur im kompletten oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge. Die Autorität des Gerichtes soll vielmehr erheblich früher nutzbar werden. Die diesbezüglichen gerichtlichen Möglichkeiten wurden nun im § 1666 BGB ausdrücklich festgeschrieben. Die wesentlichen Änderungen sind unten beschrieben. Vertiefende Informationen sind aus den beiden Anlagen zu ersehen.

Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

- Alle Gerichtsverfahren, die den Aufenthalt des Kindes, die Herausgabe des Kindes, das Umgangsrecht und eine Kindeswohlgefährdung betreffen, sind vorrangig und beschleunigt zu betreiben (§ 50 e Abs. 1 FGG).
- Der Anhörungstermin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 50 e, Abs. 2, S. 2 FGG).
- Das Familiengericht hat dabei die Beteiligten und das Jugendamt persönlich anzuhören (§ 50 e, Abs. 3, Abs. 2 S. 3 FGG).
- Bestehen Aussichten, dass streitende Eltern die Umgangskontakte einvernehmlich regeln können, soll ihnen das Familiengericht mit dem ihm möglichen erhöhten Verbindlichkeitsgrad nahe legen, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen (§ 52, Abs. 2, Nr. 2 FGG)
- Das Gericht hat Entscheidungen in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls regelmäßig zu überprüfen, wenn es von Eingriffen in die elterliche Sorge absieht (§ 1696 BGB; Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen).
- In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls soll das Familiengericht von Amts wegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung prüfen (§ 50 e, Abs. 4 FGG).

§ 1666 BGB (Maßnahmen durch das Familiengericht)

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge

Anlagen

- Gegenüberstellung der gesetzlichen Änderungen alt und neu (Synopse)
- Aufsatz von Herrn Dr. Meysen, dem Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.